

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Andil», Liesberg

Vom 8. August 2000 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz,

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Andil», Liesberg, bestehend aus den Parzellen Nr. 1789, 1790, 1792, 1794, 1795, 1797 - 1799, 1803 - 1805, 1841 - 1848, 1850 - 1857, 1859, 1862 - 1865, 1867 - 1880, 1884 - 1888, 1890 - 1894, 2799, 2955, sowie Teilflächen von Parzellen Nr. 1898 und 1899, wird als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

³ Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 24,86 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Gebietes als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, insbesondere der wertgebenden Populationen von Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte;
- b. Erhaltung der aufgeschlossenen Schichtfolge der anstehenden Gesteine als Geologisches Naturobjekt von nationaler Bedeutung;
- c. Erhaltung und Förderung der Fels- und Pionierstandorte, der Pfeifengras- und Feuchtwiesen, der Staudenfluren, der Weiher sowie der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Lebensgemeinschaften;
- d. Erhaltung und Förderung ungedüngter Magerwiesen sowie extensiv genutzter Blumenwiesen;
- e. Förderung strukturreicher, extensiv genutzter Waldbestände mit hohem Tot- und Altholzanteil;
- f. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;

1) GS 31.59, SGS [790](#)

- g. Erhaltung und Förderung naturnaher Fliessgewässer, Quellfluren, Weiher und Tümpel samt deren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- h. Erhaltung und Förderung der geschützten Arten sowie der Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen, insbesondere Pionierarten, wärmeliebende Arten, Arten der Magerwiesen und Arten der Feuchtstandorte.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. * Campieren, Lagern in Gruppen, Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen, Klettern;
- c. Durchführen von sportlichen Veranstaltungen oder Schiessübungen;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen;
- f. Betreten mit Hunden, Reiten oder Befahren mit Mountainbikes;
- g. Befahren mit Motorfahrzeugen ohne Bewilligung;
- h. Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln sowie im Ausbringen von Düngemitteln im Grubenbereich, auf Feuchtstandorten, auf Magerwiesen sowie entlang von Waldrändern und Gewässern;
- i. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen ohne Bewilligung;
- j. Stören sowie unbewilligtes Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren;
- k. Erstellen neuer Wege, sofern diese im Nutzungs- und Pflegeplan nicht enthalten sind;
- l. Veränderung der Wald-Offenland-Verteilung durch Aufforstungen, Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Pflege- und Nutzungsplan.

⁴ Die Weiterführung der bestehenden Deponie gemäss den rechtskräftigen Bewilligungen sowie der Unterhalt der bestehenden Wege bleiben gewährleistet.

⁵ Nutzung und Unterhalt des bestehenden Gebäudes auf Parzelle Nr. 2799 bleiben im bisherigen Rahmen gewährleistet.

⁶ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und den Grundeigentümern für die Betreuung des Naturschutzgebietes gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991²⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz.

² In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Der von der Naturschutzfachstelle erarbeitete Pflege- und Nutzungsplan bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind den Schutzzielen gemäss Bewirtschaftungsvereinbarungen abzuschliessen.

⁴ Der Pflege- und Nutzungsplan ist periodisch von der kantonalen Naturschutzfachstelle zu überprüfen und bei Bedarf im Einvernehmen mit den Grundeigentümern anzupassen.

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaues.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Betriebsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

2) GS 31.59, SGS [790](#)

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung, gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagd Zwecken ist weiterhin gestattet.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.08.2000	01.10.2000	Erlass	Erstfassung	GS 33.1317
19.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 35.1119
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 6	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.08.2000	01.10.2000	Erstfassung	GS 33.1317
§ 3 Abs. 2, Bst. b.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 6	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 9 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119